

Richtlinien der Gemeinde Odenthal zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit

A. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Odenthal gewährt den in ihrem Gemeindebereich ansässigen gemeinnützigen/ ohne Gewinnerzielungsabsicht handelnden Institutionen und Vereinen/Vereinigen unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit finanzielle Beihilfen in Form eines jährlichen Zuschusses sowie Einzelmassnahmeförderungen nach diesen Richtlinien.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde planmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Die Zuschüsse können somit bei Bedarf prozentual gekürzt bzw. ausgesetzt werden. Über eine eventuelle Kürzung bzw. Aussetzung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat.

Auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Von diesen Richtlinien sind Ausnahmen zulässig, über die der Haupt- und Finanzausschuss nach Beratungen in den Fachausschüssen entscheidet.

Zuschussanträge für Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie vom zuständigen Fachausschuss beraten und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können.

Die Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien, die der Antragsteller vor Gewährung des Zuschusses anerkennen muss, ist an die nachstehenden Bedingungen gebunden:

- a) Die Gemeinde ist berechtigt, die in diesen Richtlinien aufgeführten Organisationen und Vereine vor Auszahlung der Zuschüsse schriftlich zu ihren jährlichen Aktivitäten zu befragen. Sollten sie nicht mehr aktiv sein, erfolgt auch keine Bezuschussung.
- b) Zuschüsse sind entsprechend ihrem Zweck zu verwenden. Geschieht dies nicht, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- c) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Verwendungsnachweis zu prüfen.

Zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet sich der Zuschussempfänger durch Annahme des Zuschusses.

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

Die Zuschussgewährung erfolgt für die Förderungsadressaten der Nr. I bis III nur auf vorherige Antragstellung bis zum 01.04. eines Haushaltsjahres. Der Antrag gilt für das Antragsjahr und die darauf folgenden 2 Haushaltsjahre als gestellt. Mit der Antragstellung sind mindestens folgende Informationen mit Stand 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres der Gemeinde zu übermitteln:

- Sitz des Vereins in Odenthal mit organisatorischer und sachlicher Selbstständigkeit
- Anzahl der Mitglieder und die Zahl derer mit Wohnsitz in Odenthal
- die Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres),
- wurde durch die Finanzbehörden die Gemeinnützigkeit festgestellt und gilt diese noch. Ersatzweise Glaubhaftmachung, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht und das Gemeinwohl im Vordergrund des Handelns steht.

B. Förderungsadressaten

Die nachstehend aufgeführten Vereine und Institutionen mit Seniorenarbeit in der Gemeinde erhalten zur Förderung ihrer Tätigkeit für das Gemeinwohl einen jährlichen Zuschuss. Dazu zählen:

- I. Turn- und Sportvereine, Gemeindesportverband
- II a Kulturelle Vereine / Dorfgemeinschaften
- II b Kirchenmusikalische Veranstaltungen
- III. Vereine zur Pflege heimatlichen Brauchtums
- IV. Vereinigungen zum Schutz des Allgemeinwohls
- V. Zuschüsse für Altenarbeit
- VI. Jugendgruppen
- VII. Allgemeine Jugendfreizeitmaßnahmen

I. Turn- und Sportvereine, Gemeindesportverband

Turn- und Sportvereine erhalten jährliche Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit:

- a) 300,00 Euro als Grundbetrag
- b) 10,00 Euro je jugendliches Mitglied (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
- c) 50,00 Euro für je angefangene 50 Vereinsmitglieder als Übungsleiterzuschuss

Die Zuschüsse werden nur bei nachgewiesener Mitgliedschaft im Landessportbund sowie entsprechender Jugendarbeit gewährt.

Darüber hinaus stellt die Gemeinde den Vereinen die Sportanlagen gemäß den Richtlinien für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten vom 30. November 1994 zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt bis auf Widerruf kostenfrei.

Der Gemeindesportverband erhält einen Zuschuss von 400,00 Euro.

II. a Kulturelle Vereine / Dorfgemeinschaften

Gesangvereine erhalten einen Zuschuss von 200,00 € jährlich. Jugendliche Mitglieder bis zum 21. LJ werden mit jeweils 10,00 € / Jahr zusätzlich gefördert.

- II. b Kirchenmusikalische Veranstaltungen werden mit 50,00 € je Veranstaltung gefördert, wenn sie auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal stattfindet.

III. Vereine zur Pflege heimatlichen Brauchtums

Vereine zur Pflege des heimatlichen Brauchtums erhalten einen Zuschuss von 200,00 € jährlich. Jugendliche Mitglieder bis zum 21. LJ werden mit jeweils 10,00 € / Jahr zusätzlich gefördert.

Den Vereinen, die Umzüge veranstalten, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss für die Kosten der abzuschließenden Unfall-Haftpflichtversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln und wird somit gegebenenfalls anteilig verteilt.

IV. Vereinigungen zur Förderung und zum Schutz des Allgemeinwohls

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal aktiven Vereinigungen erhalten einen pauschalen Zuschuss von 300,00 €. Hierzu gehören z.B. (Vereine/Institutionen w.v.)

1. die Caritasverbände in Altenberg und Odenthal jeweils Herrenstrunden (für Eikamp)	130,00 Euro 65,00Euro
2. die Innere Mission der evangelischen Kirchengemeinde Altenberg u. Hebborn je	130,00 Euro
3. Kath. Frauengemeinschaft Deutschland für die Gruppen Altenberg, Eikamp u. Odenthal je	130,00 Euro
4. die Arbeiterwohlfahrt und das DRK in Odenthal jeweils	260,00 Euro
5. Verband der kinderreichen Familien, Ortsgruppe Odenthal	110,00 Euro
6. Hegering Odenthal	60,00 Euro

V. Zuschüsse für Altenarbeit

1. Kath. Kirchengemeinde Altenberg (Seniorenclubs Neschen, Blecher, Altenberger Seniorenkreis)	1.200,00 Euro
2. Ev. Kirchengemeinde Altenberg (Frauenhilfe, Spätlese, Seniorengymnastikkreis)	1.200,00 Euro
3. Kath. Kirchengemeinde Odenthal (Seniorenkreis Voiswinkel, Klasmühle)	800,00 Euro
4. Kath. Kirchengemeinde Herrenstrunden / Eikamp, (Seniorenclub Eikamp)	400,00 Euro
5. Ev. Kirchengemeinde Hebborn / Voiswinkel / Eikamp, (Seniorenclub Voiswinkel, Frauenhilfe Voiswinkel u. Eikamp)	1.200,00 Euro
6. Alten- und Familienhilfe (Essen auf Rädern)	450,00 Euro
7. Arbeiterwohlfahrt, zwei Gruppen	800,00 Euro
8. Bürgerbusverein Odenthal e.V.	450,00 Euro

Darüber hinaus wird für die Altenclubveranstaltungen ein Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltung bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen gewährt.

VI. Zuschüsse Jugendgruppen

Jugendgruppen erhalten einen jährl. Zuschuss v. insges. 1.430,00Euro

Er verteilt sich auf die vorhandenen Gruppen wie folgt:

1. Kath. Jugendgruppen Odenthal, Voiswinkel, Klasmühle (je 130,00 Euro)	390,00 Euro
2. Kath. Jugendgruppen Altenberg, Neschen, Blecher (je 130,00 Euro)	390,00 Euro
3. Evangelische Jugendgruppe Voiswinkel	130,00 Euro
4. Evangelische Jugendgruppe Altenberg	260,00 Euro
5. Kath. Jugendgruppe Herrenstrunden / Eikamp	130,00 Euro
6. Jugendrotkreuz Odenthal	<u>130,00 Euro</u>
	1.430,00 Euro

VII. Allgemeine Jugendfreizeitmaßnahmen
(Jugendlager und Jugendfahrten)

Als förderungswürdig werden nur Lager und Fahrten ab 3 Tage Dauer angesehen, die in der Regel außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden. Fahrten in das benachbarte Ausland können ebenfalls bezuschusst werden, hiervon ausdrücklich ausgenommen sind allerdings Fernreisen außerhalb Europas.

Es werden gezahlt

- a) 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer
- b) 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer, sofern diese sozial schwächer gestellt sind (z. B. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II u. XII – Alg II- u. Sozialhilfeempfänger)

soweit die hierfür im jährlichen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen - (sofern die Haushaltsmittel erschöpft sind, entfällt der freiwillige Zuschuss). Die Zugehörigkeit zu den sozial Benachteiligten ist vom Antragsteller zu belegen.

Bei der Zuschussbemessung sind lediglich Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde Odenthal gemeldet sind, zu berücksichtigen. Auch ehrenamtliche Betreuer aus der Gemeinde Odenthal können berücksichtigt werden. Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind jedoch hauptamtliche Jugendleiter, Betreuer etc.

Der Antrag hat einen Sichtvermerk des Trägers zu enthalten. Der Antrag muss die Anzahl der Teilnehmer aus der Gemeinde und die Altersspanne enthalten.

Nach Abschluss der Fahrt ist eine Teilnehmerliste über die tatsächlich mitgefahrenen Kinder und Jugendlichen als Verwendungsnachweis bei der Gemeinde einzureichen. Die Teilnehmerliste muss die Vor- und Zunamen der Jugendlichen, Geburtsdatum und aktuellen Wohnort enthalten.

Es besteht die Möglichkeit der Nachbewilligung, wenn sich die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Teilnehmerliste erhöht hat. Sofern die Fahrt weniger Teilnehmer hatte als in der ersten Liste angegeben, ist der zuviel gezahlte Zuschuss an die Gemeinde Odenthal zu erstatten.

Die Beträge je Tag und Teilnehmer dienen der Gesamtfinanzierung. Sie müssen nicht unbedingt dem einzelnen Teilnehmer zugute kommen. Mithin kann der Veranstalter bei finanziell schwächer gestellten Teilnehmern eine Verteilung der bewilligten Mittel unter sozialen Gesichtspunkten vornehmen.

C. Förderungswürdige Einzelmaßnahmen

Als förderungswürdige Einzelmaßnahmen werden angesehen:

I. Jubiläumsveranstaltungen

Es werden gezahlt bei

25-jährigem Vereinsbestehen	100,00	Euro
50-jährigem Vereinsbestehen	150,00	Euro
75-jährigem Vereinsbestehen	200,00	Euro
zum 100-jährigem sowie allen nachfolgenden 50- bis 100-jährigen Bestehen werden gezahlt.	300,00	Euro

II. Sondermaßnahmen / Projekte

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung einer sonstigen Sondermaßnahme ist, dass

- a) ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
- b) die Antragsteller alle anderen Zuschussquellen in Anspruch genommen haben,
- c) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden,
- d) die Vereine Mitgliedsbeiträge - soweit vorgesehen - in angemessener Höhe erheben,
- e) die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Über Anträge zur Gewährung eines Zuschusses für Sondermaßnahmen oder Einzelprojekten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Anhörung des Fachausschusses.

Anträge zur Bezuschussung von Sondermaßnahmen / Projekten können auch durch Gruppierungen Odenthaler Einwohner gestellt werden, die nicht vereinsmäßig organisiert sind.

Diese Richtlinien ersetzen die seit dem 01.01.1996 geltenden Richtlinien und treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.